

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1809

XXVIII

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

gung bleibt die geeignete Vorsorge aus Kirchen- und Schulmitteln den Behörden vorbehalten.

XXVIII.

Alle diese mit dem 23ten April d. J. in Wirksamkeit tretende Bestimmungen erstrecken sich im übrigen auf die gesammte Staatsdienerschaft unseres Großherzogthums, unbeschadet jedoch der etwa einem oder andern Diener aus dem Reichsdeputations-Hauptschluß v. J. 1803. so weit er durch die rheinische BundesActe beflätigt ist — zugewachsenen Rechte.

So wie Wir nun nach diesen grundgesetzlichen Bestimmungen der dienerschaftlichen Verhältnisse Unser Verfahren bemessen werden; empfehlen Wir deren Befolgung der Rechts- und BilligkeitsLiebe unserer Regierungs-Nachfolger; unsern Standes- und Grundherrn aber, so wie allen obrigkeitlichen Dienst-Stellen und Dienern, legen Wir deren Nachachtung zur grundgesetzlichen Pflicht auf, und befehlen, daß die Gerichte unseres Staates in ihren Erkenntnissen ohne Ausnahm und ohne Ansehen der Person diesem Grundgesetze nachgehen, und dasselbe nach seinem ganzen Inhalt aufrecht erhalten sollen.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter
Unserer Unterschrift und beygedruckten größern
Insiegel.

Carlsruhe den 25ten April 1809.

Carl Friedrich
Carl Erbgroßherzog.

Vdt Frhr. von Haacke. (L.S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Vdt. Bouginé.



Berechnung